

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 21. November 1991

31. Stück

46. Verordnung: Erlassung von näheren Vorschriften für Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze und Kinderspielräume.

46.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der nähere Vorschriften für Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze und Kinderspielräume erlassen werden (Spielplatzverordnung)

Auf Grund des § 90 Abs. 6, 7 und 9 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1991 wird verordnet:

Arten der Spielplätze

§ 1. (1) Kleinkinderspielplätze sind Spielplätze, die für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren zum Spielen im Freien geeignet sind; ihr Flächenausmaß muß mindestens 30 m² betragen.

(2) Kinderspielplätze sind Spielplätze, die für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren zum Spielen im Freien geeignet sind; ihr Flächenausmaß muß mindestens 500 m² betragen.

(3) Kinderspielräume (Gemeinschaftsräume) sind Räume innerhalb eines Gebäudes, die für Kinder im Alter bis zu 12 Jahren zum Spielen geeignet und gewidmet sind; ihr Flächenausmaß muß mindestens 50 m² betragen.

(4) Gemeinschaftsspielplätze sind Kinderspielplätze für zwei oder mehrere Bauplätze; ihr Flächenausmaß muß mindestens 500 m² betragen. Sie müssen einen Zugang haben, der, soweit er nicht über öffentliches Gut führt, durch eine im Grundbuch auf den betroffenen Bauplätzen und Liegenschaften ersichtlich gemachte öffentlich-rechtliche Verpflichtung sichergestellt ist.

Lage der Spielplätze

§ 2. (1) Kleinkinderspielplätze und Kinderspielplätze sind so anzulegen, daß sie gegen starken Wind, übermäßige Staubbelastung, übermäßige Sonneneinstrahlung und vor Immissionen geschützt sind.

(2) Kleinkinderspielplätze und Kinderspielplätze sind von Anlagen auf der eigenen und den

angrenzenden Liegenschaften in solcher Entfernung anzulegen, daß von diesen bei ordnungsgemäßem Betrieb keine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Kinder ausgehen kann. Von Hauptfenstern auf demselben Bauplatz und von möglichen Hauptfenstern auf Nachbarbauplätzen sollen Kleinkinderspielplätze in einem Abstand von mindestens 5 m, Kinderspielplätze in einem Abstand von mindestens 15 m angelegt werden. Die Abstandsflächen zwischen Kinderspielplätzen und Hauptfenstern sind gärtnerisch zu gestalten.

(3) Kleinkinderspielplätze und Kinderspielplätze dürfen nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 auf allen Teilen der Bauplätze und auf Baulichkeiten angelegt werden. Werden hiebei auch Grundflächen verwendet, für die die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen oder die Errichtung von baulichen Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen angeordnet ist, dürfen diese Anlagen oder Teile derselben bis zu einem Ausmaß von 50 m² auch auf anderen, für diese Zwecke nicht bestimmten Teilen desselben Bauplatzes errichtet werden. Werden Kleinkinderspielplätze und Kinderspielplätze an absturzgefährlichen Stellen errichtet, sind sie mit einem standsicheren, genügend dichten und festen sowie genügend hohen Geländer so zu sichern, daß Kinder nicht durchschlüpfen oder leicht hochklettern können. Die Geländerhöhe hat mindestens 1,10 m zu betragen; ist das Geländer auf einem Sockel von mehr als 25 cm Höhe angebracht, genügt eine Geländerhöhe, die zusammen mit der Sockelhöhe 1,25 m beträgt.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 für Kinderspielplätze gelten auch bei Errichtung von Gemeinschaftsspielplätzen.

(5) Mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer (aller Miteigentümer) dürfen Kinderspielplätze und Gemeinschaftsspielplätze auch über Grenzen benachbarter Bauplätze und Liegenschaften hinweg errichtet werden. Diese Zustimmung ist der Behörde in schriftlicher Form beziehungsweise durch den sie einschließenden Vertrag nachzuweisen; im Falle der Erwirkung einer Baubewilligung ist sie dem Ansuchen um Baubewilligung anzuschließen.

Schutz bestehender Spielplätze

§ 3. (1) Baulichkeiten in der Nähe von bestehenden Kleinkinderspielplätzen und Kinderspielplätzen sollen unbeschadet der baulichen Ausnützbarkeit des Bauplatzes so angelegt werden, daß die Anforderungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 bei ordnungsgemäßer Benützung dieser Baulichkeiten gewährleistet bleiben; dieses Erfordernis gilt auch dann, wenn die Spielplätze auch ohne Bestehen einer Verpflichtung gemäß § 90 Abs. 6 der Bauordnung für Wien angelegt worden sind.

(2) Die Veränderung der Lage der Kleinkinderspielplätze oder Kinderspielplätze bedarf der Bewilligung der Behörde; desgleichen bedarf die Auflassung des Kinderspielplatzes einer behördlichen Bewilligung. Die Auflassung des Kinderspielplatzes, ausgenommen eines ohne Bestehen einer Verpflichtung gemäß § 90 Abs. 6 der Bauordnung für Wien angelegten Kinderspielplatzes, darf nur bewilligt werden, wenn zugleich entweder auf der eigenen Liegenschaft oder einer Nachbarliegenschaft ein entsprechend großer Kinderspielraum (Gemeinschaftsraum) geschaffen wird. Eine auf höchstens fünf Jahre befristete Auflassung eines Kleinkinderspielplatzes ist zu bewilligen, wenn der Bedarf für ihn infolge der Altersstruktur der Bewohner der Wohnhausanlage weggefallen ist; eine Verlängerung dieser Frist ist zu bewilligen, wenn weiterhin kein Bedarf nach einem Kleinkinderspielplatz besteht.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für Gemeinschaftsspielplätze.

(4) Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze sowie Gemeinschaftsspielplätze dürfen, auch wenn sie ohne Bestehen einer Verpflichtung gemäß § 90 Abs. 6 der Bauordnung für Wien angelegt sind, in ihrer bewilligungsgemäßen Benützung, insbesondere weder durch Hunde noch durch Radfahren beeinträchtigt werden; desgleichen dürfen Kinderspielräume (Gemeinschaftsräume) in ihrer bewilligungsgemäßen Benützung weder beeinträchtigt noch ihr entzogen werden.

Zugänge zu Spielplätzen

§ 4. (1) Kleinkinderspielplätze und Kinderspielplätze dürfen unter folgenden Voraussetzungen auf den gemäß § 2 bestimmten Teilen eines Bauplatzes angelegt werden:

1. Kleinkinderspielplätze müssen von allen Wohnungen über Verbindungswege innerhalb des Bauplatzes sicher erreichbar sein.
2. Kleinkinderspielplätze sind in Sicht- und Rufweite möglichst aller Wohnungen des Bauplatzes so anzulegen, daß sie von mindestens einem Aufenthaltsraum der Wohnungen eingesehen werden können.

3. Kinderspielplätze und Gemeinschaftsspielplätze müssen, auch wenn sie auf benachbarten Liegenschaften angelegt sind, über einen Zugang erreichbar sein, der nicht länger als 500 m sein darf; dieser Zugang ist erforderlichenfalls durch für die Benützung durch Kinder geeignete Maßnahmen zu sichern.

(2) Folgende Hinweistafeln sind gut sichtbar und haltbar anzuordnen:

1. Bei Kleinkinderspielplätzen eine Tafel, aus der hervorgeht, daß Hunde beziehungsweise andere Haus- und Heimtiere fernzuhalten sind und das Radfahren verboten ist.
2. Bei Kinderspielplätzen und Gemeinschaftsspielplätzen eine Tafel, aus der hervorgeht, daß Hunde fernzuhalten sind und das Radfahren im näheren Umkreis der Spielgeräte verboten ist.

Einfriedung der Spielplätze

§ 5. (1) Kleinkinderspielplätze und Kinderspielplätze dürfen unbeschadet des § 86 der Bauordnung für Wien nur in unbedingt notwendigem Ausmaß insoweit eingefriedet werden, als es zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Kinder erforderlich ist.

(2) Türen von Eingängen zu Kleinkinderspielplätzen und Kinderspielplätzen dürfen nicht sperrbar eingerichtet sein; sie müssen in allen Fällen sowohl von außen als auch von innen jederzeit offenbar sein.

Ausstattung der Spielplätze und Spielräume

§ 6. (1) Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Kinderspielräume (Gemeinschaftsräume) und Spielgeräte sind so einzurichten, daß sie für altersgerechtes Spielen nach kinderpsychologischen und pädagogischen Gesichtspunkten geeignet sind.

(2) Kleinkinderspielplätze müssen eine Einrichtung zum Spielen mit Sand aufweisen. Auf Kleinkinderspielplätzen und Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte wie Turn-, Klettergeräte und dergleichen müssen den Anforderungen der §§ 8, 9 und 10 entsprechen.

(3) Kleinkinderspielplätze und Kinderspielplätze in der Nähe von öffentlichen Verkehrsflächen müssen Schutzvorrichtungen aufweisen, die das unmittelbare Hinauslaufen der Kinder auf Fahrbahnen verhindern.

(4) Auf Kleinkinderspielplätzen sind Sitzgelegenheiten für Erwachsene in ausreichender Anzahl aufzustellen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 3 für Kinderspielplätze gelten auch bei Errichtung von Gemeinschaftsspielplätzen.

Oberflächen der Spielplätze

§ 7. (1) Die Oberflächen beziehungsweise Oberflächenbeläge (Böden) der Kleinkinderspielplätze und Kinderspielplätze, auf denen oder über denen Spielgeräte aufgestellt oder aufgehängt sind, müssen in ihrem Aufbau so beschaffen sein, daß sie die Verletzungsgefahr für an den Spielgeräten spielende Kinder bei Unfällen weitestgehend hintanhaltend; sie sind nach den Erfahrungen und Regeln der technischen Wissenschaften unter Bedachtnahme auf die Fallhöhe von den Spielgeräten stoßdämpfend auszuführen.

(2) Die Oberflächen beziehungsweise Oberflächenbeläge (Böden) der Spielplätze müssen so ausgeführt sein, daß sie das Abfließen oder Versickern der Oberflächenwässer ermöglichen.

(3) Den Erfordernissen nach Abs. 1 ist entsprochen, wenn die Oberflächen beziehungsweise Oberflächenbeläge (Böden) der Spielplätze nach den einschlägigen ÖNormen im Sinne des Normengesetzes hergestellt und gewartet werden.

Aufstellung und Wartung der Kinderspielgeräte

§ 8. (1) Kinderspielgeräte sind unter Bedachtnahme auf die Sicherheit und Gesundheit der Kinder nach den Erfahrungen und Regeln der technischen Wissenschaften herzustellen, aufzustellen und zu warten.

(2) Vor Aufstellung der Kinderspielgeräte wie Turn-, Klettergeräte und dergleichen auf Kleinkinderspielplätzen und Kinderspielplätzen sowie in Kinderspielräumen ist, soweit durch diese Kinderspielgeräte der Tatbestand des § 60 Abs. 1 lit. b der Bauordnung für Wien erfüllt wird, die Bewilligung der Behörde zu erwirken.

(3) Den Erfordernissen nach Abs. 1 ist entsprochen, wenn die einschlägigen ÖNormen im Sinne des Normengesetzes eingehalten werden.

Fundierung der Kinderspielgeräte

§ 9. (1) Werden Kinderspielgeräte im Boden verankert, ist die Verankerung so auszuführen, daß kein Teil der Verankerung aus dem Boden des Spielplatzes (der Spielfläche) hervorragt. In Sandböden ist die Verankerung in solcher Tiefe auszuführen, daß sie auch bei Entfernung des Sandes mit keinem Teil aus dem Boden ragt und jede Gefahr der Verletzung spielender Kinder möglichst ausgeschlossen ist. Die Verankerung von Kinderspielgeräten muß nach den Erfahrungen und Regeln der technischen Wissenschaften erfolgen.

(2) Den Erfordernissen nach Abs. 1 ist entsprochen, wenn die Kinderspielgeräte nach den einschlägigen ÖNormen im Sinne des Normengesetzes im Boden verankert werden.

Abstände der Kinderspielgeräte

§ 10. Werden auf Kleinkinderspielplätzen oder Kinderspielplätzen mehrere Kinderspielgeräte aufgestellt, sind die Abstände dieser Kinderspielgeräte voneinander so zu bemessen, daß mit oder an den Kinderspielgeräten spielende Kinder einander nicht gefährden können und während des Spielens nicht unbeabsichtigt in den Gefährdungsbereich eines anderen Spielgerätes geraten können; darüber hinaus muß genügend Freiraum zur Verfügung stehen, um Erwachsenen den an den Kinderspielgeräten spielenden Kindern Hilfestellung zu ermöglichen.

Reinhaltung von Spielplätzen

§ 11. (1) Der Eigentümer (jeder Miteigentümer) eines Wohngebäudes beziehungsweise einer Wohnhausanlage hat dafür zu sorgen, daß die Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze und Kinderspielräume sowie die aufgestellten Kinderspielgeräte und der Spielsand in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften der Bauordnung für Wien sowie dieser Verordnung entsprechendem Zustand erhalten und rein gehalten werden. Ist ein Hausverwalter bestellt, ist dieser für die dem Eigentümer durch die Bauordnung für Wien und diese Verordnung auferlegten Pflichten an dessen Stelle verantwortlich, wenn diese Pflichten ohne Veranlassung und Vorwissen des Eigentümers verletzt worden sind.

(2) Vor Beginn der warmen Jahreszeit ist der Spielsand zu erneuern.

Überwachung und Instandhaltung

§ 12. (1) Der Eigentümer (jeder Miteigentümer) eines Wohngebäudes beziehungsweise einer Wohnhausanlage ist verpflichtet, den Zustand der Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze und Kinderspielräume sowie der aufgestellten Kinderspielgeräte zu überwachen; Kinderspielgeräte sind in funktionsfähigem Zustand zu erhalten, der Spielsand ist erforderlichenfalls aufzulockern. Ist ein Hausverwalter bestellt, trifft die Überwachungspflicht im Sinne des § 11 Abs. 1 diesen.

(2) Der Eigentümer (jeder Miteigentümer) eines Wohngebäudes beziehungsweise einer Wohnhausanlage ist verpflichtet, gefahrbringende Mängel und Schäden der Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze und Kinderspielräume sowie der aufgestellten Kinderspielgeräte unverzüglich zu beheben. Ist ein Hausverwalter bestellt, trifft diese Verpflichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 diesen.

Geltungsbereich

§ 13. Diese Verordnung ist, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nur auf Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze und Kinderspielräume (Gemeinschaftsräume) beziehungsweise Gemeinschaftsspielplätze, die in Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 90 Abs. 6 und 7 der Bauordnung für Wien errichtet werden oder errichtet worden sind, anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft; sie tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. Mayr